Bundesministerium
Inneres

bmi.gv.at

NUR Für den internen Dienstgebrauch!

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERsB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2026-0.213.204

Leitfaden „wesentliche Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG“ – Stand April 2026

Vorbemerkungen:
Mit dem Bundesgesetzblatt I 56/2025 wurde das Waffengesetz 1996 novelliert.

Eine wichtige Änderung betrifft § 2 Abs. 2 WaffG, der nunmehr wie folgt lautet:

„Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.“

Um die missbräuchliche Verwendung von wesentlichen Bestandteilen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, entfällt die bisherige Einschränkung, dass wesentliche Bestandteile von Schusswaffen oder Kriegsmaterial bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sein müssen.

Dadurch erweitert sich der Kreis der wesentlichen Waffenbestandteile erheblich. Nunmehr sind insbesondere **Gehäuseteile** (in Form von Gehäuseoberteilen und Gehäuseunterteilen - bei Pistolen Griffstück genannt – und einteiligen Gehäusen) vom Anwendungsbereich des WaffG erfasst.

Um den Waffenbehörden eine Hilfestellung bei der Zuordnung von neu erfassten wesentlichen Bestandteilen zu geben, wurde im Wesentlichen von Waffentechnikern und Experten der LPD Wien gegenständliche Information erstellt, die sich auch am Leitfaden „Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“ des deutschen Bundeskriminalamts[1] orientiert.

[1] Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023.

Für sämtliche Fotobeispiele in diesem Dokument gilt: Bei rot markierten bzw. beschrifteten Teilen handelt es sich um wesentliche Waffenbestandteile, bei grün markierten um keine wesentlichen Waffenbestandteile.

Inhaltsverzeichnis

Das Gehäuse 3

1. Teilbare Gehäuse 3

1.1 Gehäuseoberteil 3

1.1.1 Kein Gehäuseoberteil 5

1.2 Gehäuse-Lauf-Einheit 6

1.2.1 Keine Gehäuse-Lauf-Einheit 8

1.3 Verschlüsse von Pistolen 11

1.4 Gehäuseunterteil 12

1.4.1 Kein Gehäuseunterteil 15

1.4.2 Griffstück für Pistole 16

1.4.3 Kein Griffstück 19

2. Einteilige Gehäuse 22

3. Zubehörteile die keine wesentlichen Waffenbestandteile sind 24

4. Beispiele für ZWR-Einspeicherungen 25

Abbildungsverzeichnis 27

Das Gehäuse

„Das Gehäuse ist der Bauteil [einer Schusswaffe], welcher den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt.“[2]

Der Begriff „Gehäuse“ ist damit ein Oberbegriff für mehrere Unterformen. Es wird grundsätzlich einmal zwischen teilbaren und einteiligen Gehäusen unterschieden.

WICHTIG: Wenn ein Gehäuse aus Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil besteht, dann ist dieses Gehäuse rechtlich als zwei wesentliche Teile zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass diesfalls (immer) das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil gesondert im ZWR zu verspeichern sind. Dies gilt auch, wenn das Gehäuse (und somit das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil) zugleich verkauft wird.

1. Teilbare Gehäuse

„Setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile. Das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf. Das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf.“

1.1 Gehäuseoberteil

„Der Bauteil eines teilbaren Gehäuses, welcher den Lauf und den Verschluss aufnimmt.“

Dies sind Gehäuseoberteile halbautomatischer Langwaffen.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15

[2] Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023, Seite 21

Abbildung 1: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil

Abbildung 2: AR-15, Gehäuseoberteil (gängige englische Bezeichnung: „Upper Receiver“)

Steyr AUG-Z

Abbildung 3: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik

Abbildung 4: AUG Z, Gehäuseoberteil mit integrierter Optik

1.1.1 Kein Gehäuseoberteil

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion stellen keine wesentlichen Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG, insbesondere Gehäuseoberteile dar. Hierunter fallen Bauteile, die zwar äußerlich am Gehäuse montiert werden können, jedoch weder den Verschluss führen noch den Lauf aufnehmen:

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15-Schulterstütze

Abbildung 5: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 6: AR-15, Hauptbestandteile der Waffe

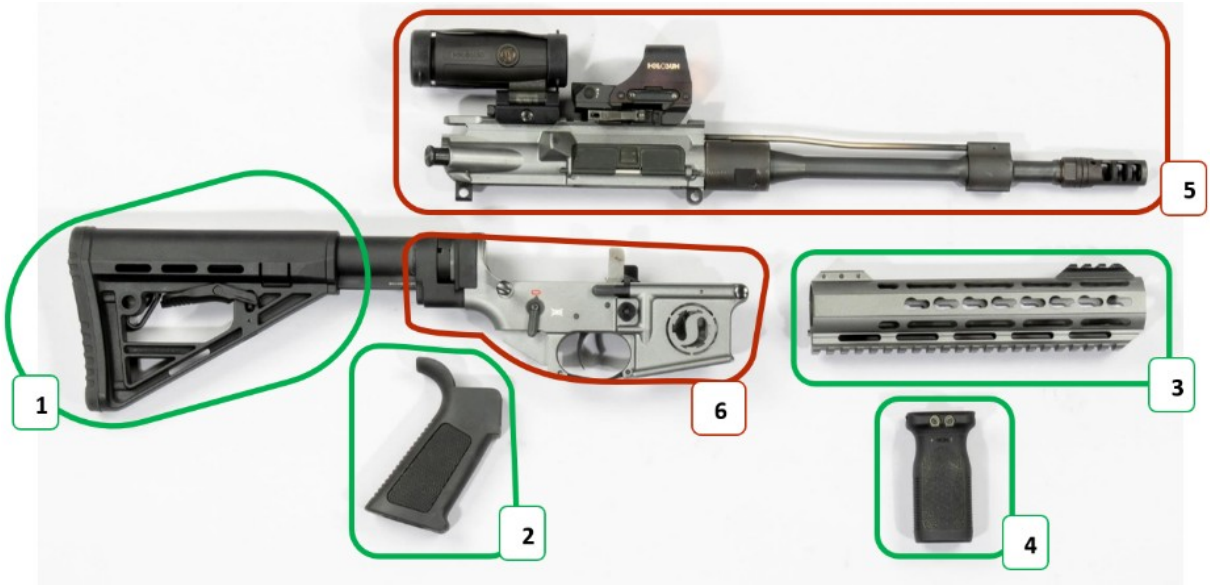

1…Kolben bzw. Schulterstütze

2…Pistolengriff

3…Handschutz

4…Griff

5…Gehäuse-Lauf-Einheit mit innenliegendem Verschluss

6…Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

Vorderschäfte von Kipplaufwaffen (Bsp: Bockdoppelflinte)

Abbildung 7: Bockdoppelflinte, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 8: Bockdoppelflinte, Hauptbestandteile der Waffe

1…Laufbündel

2…Basküle (Systemkasten mit Verschlussmechanismus und Abzugsmechanik und Schaft)

3…Vorderschaft

1.2 Gehäuse-Lauf-Einheit

„Hier sind Lauf und Gehäuse nur unter erheblichem technischem Aufwand von einander trennbar. Die Gehäuse-Lauf-Einheit ist nicht dafür gemacht vom Endanwender selbst auseinander genommen zu werden.“

Liegen Lauf und Gehäuse als Einheit vor, die nur unter erheblichem technischem Aufwand voneinander getrennt werden können, sind diese als ein einziger wesentlicher Bestandteil anzusehen. Ist die Gehäuse-Lauf-Einheit getrennt (d.h. wurde Lauf und Gehäuse voneinander getrennt), dann sind diese Teile (separat) als Lauf und Gehäuseoberteil/Gehäuseunterteil/Griffstück zu behandeln. Der Verschluss ist jedenfalls nicht Teil der Gehäuse-Lauf-Einheit.

Gehäuse-Lauf-Einheiten sind im ZWR als Lauf zu verspeichern. Nur in dem Fall, dass (ausnahmeweise) Lauf und Gehäuse getrennt sind, dann wäre im ZWR gesondert der Lauf und gesondert das Gehäuseoberteil/Gehäuseunterteil/Griffstück zu verspeichern.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15 Gehäuse-Lauf-Einheit

Abbildung 9: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 10: AR-15, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)

1…Lauf

2…Verschluss (innenliegend; ist nicht Bestandteil der GLE)

3…Gehäuseoberteil bzw. Upper Receiver

4…Handschutz

5…Zielfernrohr bzw. diverse Optiken

SIG-550-Familie: Gehäuse-Lauf-Einheit

Abbildung 11: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 12: SIG-550, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)

1…Lauf
2…Verschluss (innenliegend; ist nicht Bestandteil der GLE)
3…Gehäuseoberteil bzw. Upper Receiver
4…Handschutz

1.2.1 Keine Gehäuse-Lauf-Einheit

Langwaffen bei denen Gehäuse und Lauf untrennbar miteinander verbunden sind

Diesfalls kann Lauf und Gehäuse (auch nicht mit erheblichem technischem Aufwand) getrennt werden. Ein eigenständiges Gehäuse ist in diesen Fällen technisch nicht feststellbar. Demgemäß wird ein solcher wesentlicher Teil nur als Lauf behandelt und nur als Lauf verspeichert.

Dazu zählen beispielhaft:
Steyr Arms Monobloc

Abbildung 13: Steyr Arms Monobloc, Übersichtsaufnahme der Waffe

Bildquelle: https://www.sodia.cc/STEYR-Monobloc-Holzschaft-HQ2-5-LL51cm-.308-Win./2012826300439

Die Besonderheit bei der Repetierbüchse Steyr Arms Monobloc besteht aus einer, in einem Stück gefertigten, Gehäuse-Lauf-Einheit.

Repetierbüchse

Abbildung 14: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 15: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe

1…Lauf mit Gehäuse und Abzug
2…Verschluss (innenliegend)
3…Schaft

Langwaffen, bei denen Lauf und Gehäuse ohne erheblichen Aufwand lösbar sind (Wechsellauf)

Lauf und Gehäuseoberteil sind dafür gemacht, vom Endanwender selbst auseinander genommen zu werden, etwa durch das Lösen einer Schraube oder dergleichen. Hier liegen die wesentlichen Bestandteile separat vor und sind auch separat einzuspeichern als Lauf und Gehäuseoberteil.

Dazu zählen beispielhaft:

Blaser R8

Abbildung 16: Blaser R8, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 17: Blaser R8, Hauptbestandteile der Waffe

1…Lauf

2…Verschluss

3…Schaft komplett mit Verschlussführung

4…Wechselmagazin mit Magazineinsatz

5…Zielfernrohr

Abbildung 18: Blaser R8, Detailaufnahme des Schaftes komplett mit Verschlussführung

1.3 Verschlüsse von Pistolen

Diese sind – ungeachtet der Tatsache, dass sie dieselben Funktionen wie ein Gehäuseoberteil übernehmen (Laufaufnahme und Verriegelung) – nicht als Gehäuseoberteile einzustufen. Sie gelten nach der Systematik des Gesetzes sowie nach der unionsrechtlichen Terminologie als eigenständige wesentliche Bestandteile („Verschluss“) und nicht als Gehäuseoberteil.
Da Pistolenverschlüsse zudem gasdruckbelastet sind, fielen sie bereits vor der Novelle geltenden Rechtslage als wesentliche Bestandteile in den Anwendungsbereich des WaffG. Durch die Gesetzesänderung ergibt sich für ihre Einstufung keine inhaltliche Änderung.

<u>Dazu zählen beispielhaft:</u>
<u>Glock 17</u>

Abbildung 19: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole

Abbildung 20: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole

1…Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2…Lauf

3…Griffstück

4…Schließfederpaket

1.4 Gehäuseunterteil

„Der Teil eines teilbaren Gehäuses einer Schusswaffe, welcher die Abzugsmechanik aufnimmt und mit dem Gehäuseoberteil mechanisch verbunden wird. „Bei Pistolen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet.“ Siehe Punkt 1.5 – Griffstück Pistole

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15

Abbildung 21: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 22: AR-15, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)

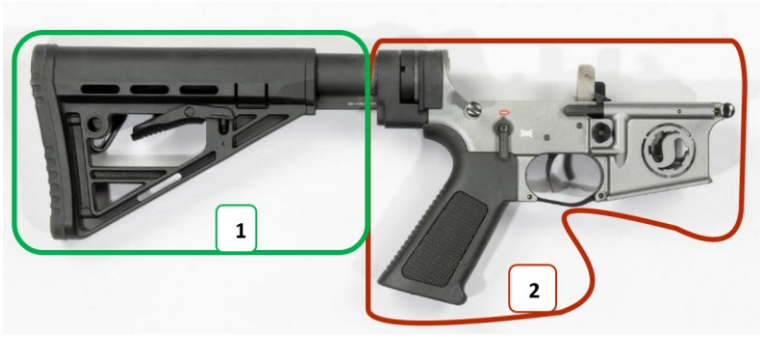

1…Kolben bzw. Schulterstütze

2…Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

Steyr AUG-Z

Abbildung 23: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik

Abbildung 24: AUG Z, Gehäuseunterteil (gängige Bezeichnung „Kolben“)

Bei dieser Waffe nimmt der Kolben die Abzugsmechanik auf und ist mechanisch mit dem Gehäuseoberteil verbunden.

SIG-550-Familie

Abbildung 25: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 26: SIG-550, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)

1.4.1 Kein Gehäuseunterteil

Schäfte ohne Verschluss- oder Führung der Abzugsmechanik

Ein Schaft gilt nicht als Gehäuseunterteil, wenn er den Verschluss nicht führt, keine tragende Funktion im Schussablauf übernimmt und rein der Ergonomie oder Stabilisierung dient. Dies betrifft die überwiegende Mehrheit klassischer Jagdwaffenschäfte. In diesem Fall fällt der Schaft nicht unter das Waffenrecht und ist auch nicht im ZWR zu speichern.

<u>Dazu zählen beispielhaft:</u>

<u>Repetierbüchse</u>

Abbildung 27: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 28: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe

1…Lauf mit Gehäuse und Abzug

2…Verschluss (innenliegend)

3…Schaft

Abbildung 29: Repetierbüchse, Detailaufnahme des Schaftes

1.4.2 Griffstück für Pistole

„Bei Pistolen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet. Das Griffstück einer Pistole ist jener Bauteil, welcher die Abzugsmechanik beinhaltet, und die Führung des Verschlusses ermöglicht.“

Es ist unabhängig vom verwendeten Material (etwa Polymer oder Metall) ein wesentlicher Bestandteil.

Dazu zählen beispielshaft:

Glock 17

Abbildung 30: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole

Abbildung 31: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole

1…Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2…Lauf

3…Griffstück

4…Schließfederpaket

STI 2011

Abbildung 32: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole

Abbildung 33: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole

1…Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2…Lauf

3…Griffstück komplett

4…Federpaket

5…Verschlussfanghebel

Abbildung 34: STI 2011, Hauptbestandteile des Griffstücks

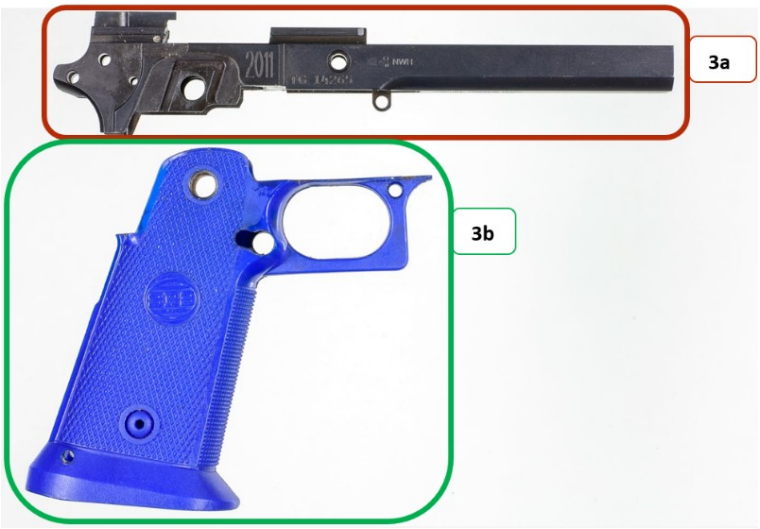

3a…Griffstück gem. § 2 Abs. 2 WaffG 1996

3b…Griffmodul

CZ-75

Abbildung 35: CZ-75, Übersichtsaufnahme der Pistole

Abbildung 36: CZ-75, Hauptbestandteile der Pistole

1…Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2…Lauf

3…Griffstück

4…Federpaket

1.4.3 Kein Griffstück

Griffschale, Griffkörper, Griffmodule

Diese Bauteile dienen ausschließlich der ergonomischen Formgebung oder äußeren Gestalt, ohne Funktion im Schussablauf. Dies sind Griffschalen von Revolver und Pistolen, Griffkörper oder Griffmodule, die nur als äußere Hülle dienen.

Dazu zählen beispielhaft:

SIG P320

Abbildung 37: SIG P320, Übersichtsaufnahme der Pistole

Abbildung 38: SIG P320, Hauptbestandteile der Pistole

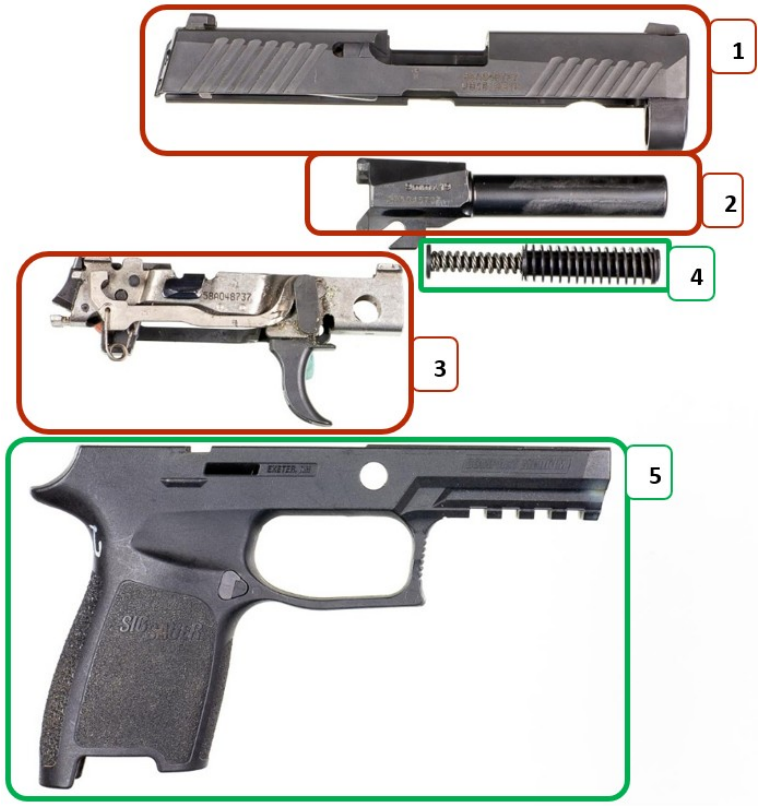

1…Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2…Lauf

3…Abzugseinheit bzw. Fire Control Unit (laut Hersteller) „Griffstück“ iSd. § 2 Abs. 2 WaffG 1996

4…Federpaket

5…Griffmodul (laut Hersteller) bzw. Griffhülle

STI 2011

Abbildung 39: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole

Abbildung 40: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole

1…Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)

2…Lauf

3…Frame/Dustcover bzw. Griffstück iSd. § 2 Abs. 2 WaffG 1996

4…Federpaket

5…Griffmodul

2. Einteilige Gehäuse

„Ein einteiliges Gehäuse liegt vor, wenn ein einziger, in sich geschlossener Bauteil konstruktiv dazu bestimmt und geeignet ist, die für die Waffenfunktion wesentlichen Komponenten – Lauf, Verschluss und Abzugsmechanik – aufzunehmen."[3]

Ein einteiliges Gehäuse ist herstellerseitig nicht modular aufgebaut; eine Trennung in Gehäuseober- und Gehäuseunterteil ist weder vorgesehen noch technisch möglich. **Einteilige Gehäuse liegen nur in Ausnahmefällen einzeln vor und sind ansonsten als ganze Waffen gespeichert.** Sie haben sich in der Vergangenheit nicht als Wechselsysteme geeignet.

Dazu zählen beispielhaft:

AK 47

Abbildung 41: AK 47, Übersichtsaufnahme der Waffe

[3] Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht", Version 3.0, 01.08.2023.

Abbildung 42: AK 47, Hauptbestandteile der Waffe

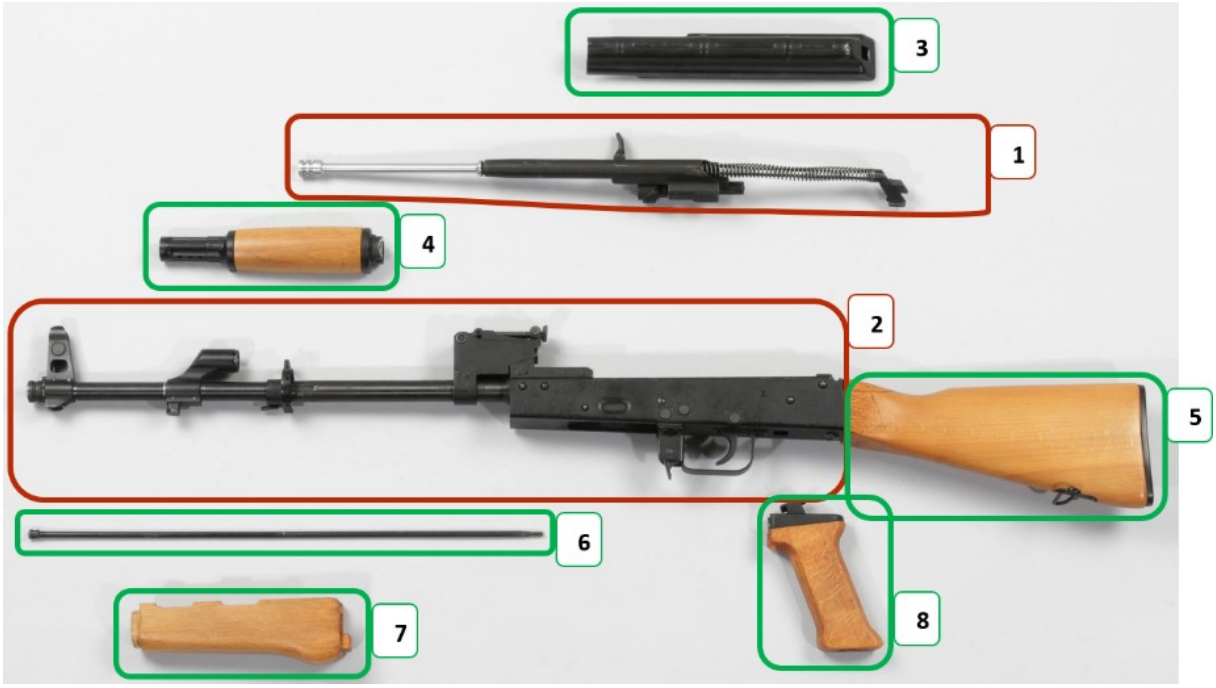

1…Verschluss
2…Einteiliges Gehäuse mit Lauf
3…Gehäusedeckel
4…Handschutz vorne oben mit Gasrohr
5…Hinterschaft bzw. Kolben
6…Putzstock
7…Handschutz vorne unten
8…Pistolengriff

Repetierbüchse

Abbildung 43: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe

Abbildung 44: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe

1…Lauf mit Gehäuse und Abzug
2…Verschluss (innenliegend)
3…Schaft

3. Zubehörteile die keine wesentlichen Waffenbestandteile sind

Diverse Bedienelemente (Ladehebel, Magazinknöpfe etc.) und Ersatzteile wie Schließfeder, Griffschalen, Abzug, Abzugsbügel, usw. sind keine wesentlichen Waffenbestandteile nach dem Waffengesetz.

Dazu zählen beispielhaft:

Ersatzteile von Schusswaffen

Abbildung 45: Bedienelemente und Ersatzteile, Pistole Walther PP

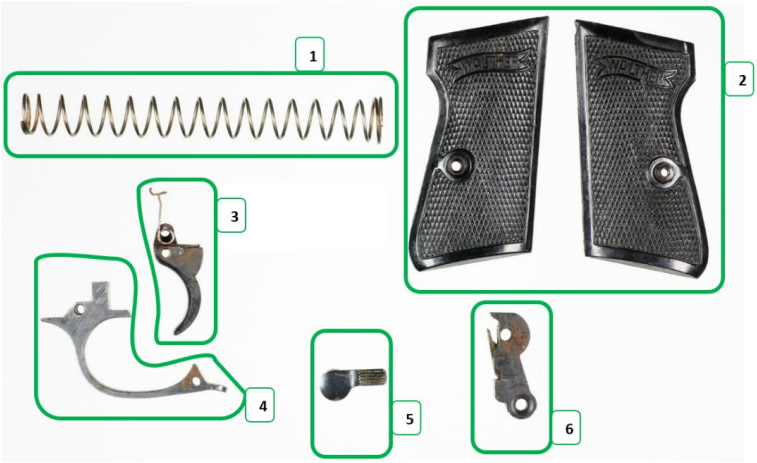

1…Schließfeder
2…Griffschalen
3…Abzug mit Abzugsfeder
4…Abzugsbügel
5…Sicherungshebel
6…Hahn

4. Beispiele für ZWR-Einspeicherungen

Bestandteileinordnung	Begriffsabgrenzung	Typische Beispiele	ZWR-Einspeicherung
Gehäuseoberteil	Eigenständig abgrenzbarer oberer Gehäuseteil, der wesentliche Gehäusefunktionen erfüllt	AR-15 Upper Receiver (ausgebaut bzw. mit eingesetztem Lauf); Steyr AUG-Z; SIG-550-Familie	Gehäuseoberteil
Kein Gehäuseoberteil	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Schulterstützen / Kolben; Puffer- und Rückstoßrohre; Vorderschäfte von Kipplaufwaffen; Bedienelemente (Ladehebel, Magazinknöpfe etc.)	keine Einspeicherung
Gehäuse-Lauf-Einheit	Lauf und Gehäuse sind grundsätzlich trennbar, eine Trennung ist jedoch nur unter erheblichem technischem Aufwand möglich	AR-15 (Upper Receiver mit fest montiertem Lauf)	Gehäuse-Lauf-Einheit
Verschluss Pistole	Dieselbe Funktion wie ein Gehäuseoberteil bei einem Halbautomaten, jedoch eigenständige Definition	Verschluss Glock	Verschluss
Gehäuseunterteil Halbautomat	Unterer Gehäuseteil	AR-15 Lower Receiver; Steyr AUG-Z; SIG-550-Familie	Gehäuseunterteil

Kein Gehäuseunterteil	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Schäfte ohne Verschluss- oder Abzugsmechanikführung	keine Einspeicherung
Griffstück Pistole	Gehäuseunterteil einer Pistole	Glock; Colt 1911; CZ-75	Griffstück für Pistole
Kein Griffstück	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Revolvergriffschalen; austauschbare Griffmodule	keine Einspeicherung
Einteiliges Gehäuse	Einziger, in sich geschlossener Bauteil ohne Trennung in Ober- und Unterteil	AK-47	gesamte Waffe

Der Leitfaden stellt eine Orientierungshilfe dar und ist primär als Hilfe- und Nachschlagewerk für Waffenbehörden gedacht. Die Ausführungen im Leitfaden geben die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder, sodass daraus Dritten weder Rechte noch Pflichten erwachsen. Es ist daher im Verhältnis zu Dritten (insb. in Bescheiden) auf diesen Leitfaden nicht Bezug zu nehmen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil.... 4
Abbildung 2: AR-15, Gehäuseoberteil (gängige englische Bezeichnung: „Upper Receiver“) 4
Abbildung 3: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik 4
Abbildung 4: AUG Z, Gehäuseoberteil mit integrierter Optik 4
Abbildung 5: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe 5
Abbildung 6: AR-15, Hauptbestandteile der Waffe 5
Abbildung 7: Bockdoppelflinte, Übersichtsaufnahme der Waffe 6
Abbildung 8: Bockdoppelflinte, Hauptbestandteile der Waffe 6
Abbildung 9: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe 7
Abbildung 10: AR-15, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE) 7
Abbildung 11: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe 7
Abbildung 12: SIG-550, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE) 8
Abbildung 13: Steyr Arms Monobloc, Übersichtsaufnahme der Waffe 8
Abbildung 14: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe 9
Abbildung 15: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe 9
Abbildung 16: Blaser R8, Übersichtsaufnahme der Waffe 10
Abbildung 17: Blaser R8, Hauptbestandteile der Waffe 10
Abbildung 18: Blaser R8, Detailaufnahme des Schaftes komplett mit Verschlussführung . 10
Abbildung 19: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole 11
Abbildung 20: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole 12
Abbildung 21: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe 13
Abbildung 22: AR-15, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“) 13
Abbildung 23: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik 13
Abbildung 24: AUG Z, Gehäuseunterteil (gängige Bezeichnung „Kolben“) 14
Abbildung 25: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe 14
Abbildung 26: SIG-550, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver “) 14
Abbildung 27: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe 15
Abbildung 28: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe 15
Abbildung 29: Repetierbüchse, Detailaufnahme des Schaftes 15
Abbildung 30: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole 16
Abbildung 31: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole 16

Abbildung 32: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole 17
Abbildung 33: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole 17
Abbildung 34: STI 2011, Hauptbestandteile des Griffstücks 18
Abbildung 35: CZ-75, Übersichtsaufnahme der Pistole 18
Abbildung 36: CZ-75, Hauptbestandteile der Pistole 19
Abbildung 37: SIG P320, Übersichtsaufnahme der Pistole 20
Abbildung 38: SIG P320, Hauptbestandteile der Pistole 20
Abbildung 39: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole 21
Abbildung 40: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole 21
Abbildung 41: AK 47, Übersichtsaufnahme der Waffe 22
Abbildung 42: AK 47, Hauptbestandteile der Waffe 23
Abbildung 43: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe 23
Abbildung 44: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe 24
Abbildung 45: Bedienelemente und Ersatzteile, Pistole Walther PP 24